

Gemeinde Dettingen an der Erms
Landkreis Reutlingen

Satzung über die Benutzung öffentlicher Spiel- und Bolzplätze der Gemeinde Dettingen an der Erms

Auf Grund von §§ 4, 10, 142 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms am 2020 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Gemeinde Dettingen an der Erms stellt Spiel- und Bolzplätze, einen Mehrgenerationenspielplatz, sowie eine Skateanlage als öffentliche Einrichtungen zum Gemeingebrauch zur Verfügung.
- (2) Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die in dem beigefügten Verzeichnis erfassten Plätze. Das beigefügte Verzeichnis ist Teil dieser Benutzungsordnung.

§ 2 Zweckbestimmung

Die im Verzeichnis aufgeführten Einrichtungen dienen der Entfaltung der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse, sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichenden Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- (1) Die Benutzung der im Verzeichnis der in § 1 genannten Einrichtungen ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen.
- (2) Die Benutzung des Mehrgenerationenspielplatzes unterliegt keiner Altersbeschränkung. Für die Benutzung der einzelnen (Spiel-)Geräte sind die vor Ort angebrachten Altersangaben zu beachten.
- (3) Die Benutzung der Kinderspielplätze ist Kindern unter 4 Jahren nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
- (4) Die Benutzung der Bolzplätze ist Kindern unter 4 Jahren nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet. Ansonsten unterliegt die Benutzung keiner Altersbeschränkung. Kinder und Jugendliche haben jedoch ein vorrangiges Nutzungsrecht gegenüber Erwachsenen.

(5) Die Benutzung der Skateanlage ist Kindern unter 6 Jahren nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet. Ansonsten unterliegt die Benutzung keiner Altersbeschränkung. Kinder und Jugendliche haben jedoch ein vorrangiges Nutzungsrecht gegenüber Erwachsenen.

(6) Das Benutzungs- und Aufenthaltsrecht richtet sich im Übrigen nach der örtlichen Ausschilderung. Ein Anspruch auf gleichermaßen oder gleichartigen Ausbau der Einrichtungen bzw sofortigen Ersatz außer Betrieb gesetzter Spiel- und Sportgeräte und Anlagen besteht nicht.

(7) Die Einrichtungen gemäß § 1 können aufgehoben werden, sofern das Gelände einem anderen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht.

(8) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis, für die Dauer von Reinigungs- bzw Reparaturarbeiten, sowie bei sonstigen Gefahren können die Einrichtungen gemäß § 1 geschlossen oder einzelne Spiel- und Sportgeräte gesperrt werden. Die vorübergehende Schließung und Sperrung wird durch Aushang am Standort kenntlich gemacht.

(9) Einzelnen Personen kann die Benutzung der im Verzeichnis genannten Einrichtungen oder der Aufenthalt auf solchen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie eine öffentliche Einrichtung nach § 1 ohne Zustimmung der Gemeinde seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln (§ 5) verstoßen haben.

§ 4 Benutzungszeiten

(1) Die Einrichtungen gemäß § 1 sind während der im beigefügten Verzeichnis der in § 1 genannten Einrichtungen festgelegten Öffnungszeiten zur Benutzung und zum Aufenthalt freigegeben.

(2) Die allgemeine Nachtruhe nach 22 Uhr ist einzuhalten. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Jugendschutzes, der Umweltschutz- und Polizeiverordnung, der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV), des Landeswaldgesetzes und anderer naturschutzrechtlicher Vorschriften einzuhalten.

§ 5 Benutzungsregeln

(1) Bei der Benutzung der Einrichtungen gemäß § 1, sowie beim Aufenthalt auf solchen, sind Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Es gilt insbesondere § 2 Abs. 1 der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung.

(2) Die Einrichtungen nach § 1 dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen der Bestimmungen des §§ 3 und 4 benutzt oder betreten werden.

(3) Es ist insbesondere untersagt

1. Sitzplätze, Schilder, Einfriedungen oder Spielgeräte vom Aufstellplatz zu entfernen, zu beschmutzen, zu bekleben, zu beschriften oder zu bemalen;
2. Die durch die Einrichtung führenden Wege mit Fahrzeugen, außer mit Kinderwägen, Kinderfahrzeugen oder Rollstühlen zu befahren;
3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw sonstiger Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen, dies gilt nicht für Blindenführhunde, die jedoch an der Leine zu führen sind;
4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;

5. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
6. Feuer anzuzünden, sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
7. ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
8. Materialien aller Art zu lagern oder zu entsorgen, insbesondere Abfälle;
9. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
10. alkoholische Getränke oder Drogen aller Art mitzuführen und zu sich zu nehmen;
11. zu rauchen.

(4) Von Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 unberührt bleiben Tätigkeiten des Bauhofs der Gemeinde Dettingen an der Erms, sowie vergleichbare von der Gemeinde beauftragte Dienstleister im Rahmen der Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung.

§ 6 Haftung

Die Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 7 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

(1) Die Gemeinde Dettingen an der Erms übt auf den öffentlichen Einrichtungen gemäß § 1 das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragte Personen der Gemeindeverwaltung oder des Polizeivollzugsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider handeln oder Anordnungen des Gemeindevollzugsdienstes/Polizeivollzugsdienstes nicht nachkommen, können von der Einrichtung verwiesen werden.

(3) Bei groben und wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 8 Ordnungsvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinn des § 142 GmO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 die öffentlichen Spielplätze benutzt oder sich dort aufhält;
2. entgegen einer Untersagung nach § 3 Abs. 7 die öffentlichen Spielplätze benutzt oder sich dort aufhält;
3. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten die öffentlichen Einrichtungen benutzt oder sich dort aufhält;
4. entgegen der in § 5 genannten Benutzungsregelungen verstößt;
5. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1-4 bezeichneten Verstöße durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dettingen an der Erms, Datum

gez. Michael Hillert
Bürgermeister

Verzeichnis der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen

Kinderspielplätze

Nr.	Name der Einrichtung	Altersbeschränkung	Öffnungszeiten
1	Kinderspielplatz „Am Hammerweg“	bis 14 Jahre	Sommer - 8 Uhr bis 21:00 Uhr Winter - 8 Uhr bis 20:00 Uhr
2	Kinderspielplatz am „Oberer Boden“	bis 14 Jahre	Sommer - 8 Uhr bis 21:00 Uhr Winter - 8 Uhr bis 20:00 Uhr
3	Kinderspielplatz am Hörnleweg	bis 14 Jahre	Sommer - 8 Uhr bis 21:00 Uhr Winter - 8 Uhr bis 20:00 Uhr
4	Kinderspielplatz am Kernerweg	bis 14 Jahre	Sommer - 8 Uhr bis 21:00 Uhr Winter - 8 Uhr bis 20:00 Uhr
5	Kinderspielplatz am Lindenweg	bis 14 Jahre	Sommer - 8 Uhr bis 21:00 Uhr Winter - 8 Uhr bis 20:00 Uhr
6	Kinderspielplatz am Kelternplatz	bis 14 Jahre	Sommer - 8 Uhr bis 21:00 Uhr Winter - 8 Uhr bis 20:00 Uhr
7	Kinderspielplatz am Zeisigweg	bis 14 Jahre	Sommer - 8 Uhr bis 21:00 Uhr Winter - 8 Uhr bis 20:00 Uhr
8	Kinderspielplatz am Talgraben (Buchhalde)	bis 14 Jahre	Sommer - 8 Uhr bis 21:00 Uhr Winter - 8 Uhr bis 20:00 Uhr
9	Kinderspielplatz Lortzingweg (Buchhalde)	bis 14 Jahre	Sommer - 8 Uhr bis 21:00 Uhr Winter - 8 Uhr bis 20:00 Uhr
10	Kinderspielplatz am Erdschlipf (Außerorts)	bis 14 Jahre	ohne

Bolzplätze und Spielwiesen, sowie Skateanlage

Nr.	Name der Einrichtung	Altersbeschränkung	Öffnungszeiten
1	Bolzplatz Lortzingweg	ohne	Sommer - 8 Uhr bis 21:00 Uhr Winter - 8 Uhr bis 20:00 Uhr
2	Bolzplatz an der Schillerschule	ohne	Sommer - 8 Uhr bis 21:00 Uhr Winter - 8 Uhr bis 20:00 Uhr
3	Bolzplatz am „Oberer Boden“	ohne	8 Uhr bis 20:00 Uhr
4	Skateanlage	ohne	Sommer - 8 Uhr bis 21:00 Uhr Winter - 8 Uhr bis 20:00 Uhr

Mehrgenerationenspielplatz

Nr.	Name der Einrichtung	Altersbeschränkung	Öffnungszeiten
1	Mehrgenerationenspielplatz Schlösslesgarten	ohne	Sommer - 8 Uhr bis 21:00 Uhr Winter - 8 Uhr bis 20:00 Uhr